



St. Gallische

Pferdeversicherungs-Genossenschaft

STATUTEN

Statuten der St. Gallischen Pferdeversicherungs-Genossenschaft

I. Allgemeine Bedingungen

Name, Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen „St.Gallische Pferdeversicherungs-Genossenschaft“ besteht eine auf unbestimmte Zeitdauer gegründete Genossenschaft mit Sitz in Gossau SG im Sinne von Art.828 ff. OR.

Art. 2

Zweck der auf Gegenseitigkeit gegründeten Genossenschaft ist die Versicherung der Mitglieder gegen unverschuldeten Schaden an versicherten Tieren der Pferdegattung. Versichert sind Schäden durch Todesfälle, sowie Unglücksfälle und Krankheiten, welche die Unbrauchbarkeit der Tiere zur Folge haben. Der Umfang der Versicherungsdeckung und die Versicherungsleistungen werden in den Versicherungsbedingungen festgelegt.

Versicherungskreis

Art. 3

Der Versicherungskreis ist nicht begrenzt. Die Überwachung des versicherten Tierbestandes muss durch die Organe der Genossenschaft jederzeit gewährleistet sein.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages erworben. Durch den Beitritt werden die Statuten und die Versicherungsbedingungen anerkannt. Die Genehmigung oder Ablehnung eines Versicherungsvertrages steht der Verwaltung zu. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.

Art. 5

Der Eintritt in die Genossenschaft ist jederzeit möglich und erfolgt durch die Aufnahme eines oder mehrerer Pferde in die Versicherung. Die Mitgliedschaft beginnt gleichzeitig mit der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf des Vertragsverhältnisses oder durch den Ausschluss.

Ausschluss

Art. 7

Die Verwaltung kann einen Genossenschafter jederzeit ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Insbesondere bei wiederholter und absichtlicher Nichtbeachtung der Statuten, bei wissentlich falschen Angaben und bei schlechter Wartung, Pflege und fortgesetzter Überanstrengung der Tiere.

Die Verwaltung hat dem Ausgeschlossenen den Entscheid durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Der Ausschluss tritt sofort in Kraft.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche

Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Genossenschaft zu richten.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Haftung, Anspruch

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Versicherungsnehmer haftet über den Bestand der Versicherung hinaus für notwendig werdende Nachzahlungen und die Erfüllung aller Verpflichtungen, die im Zeitraum des Bestandes seiner Versicherung begründet worden sind. Mit der Auflösung des Versicherungsvertrages oder dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an die Genossenschaft.

III. Organisation

Organe

Art. 9

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle oder die Kontrollorgane

A. Generalversammlung

Kompetenzen

Art. 10

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl der Verwaltungsmitglieder, des Präsidenten und des Geschäftsführers durch offenes oder geheimes Mehr,
- b) Wahl der Revisionsstelle oder der Kontrollorgane durch offenes Mehr,
- c) Abnahme der Jahresrechnung, Bilanz und des Berichtes der Revisionsstelle oder der Kontrollorgane sowie Entlastung der Verwaltung,
- d) Erledigung von Anträgen der Mitglieder gemäss Art. 11,
- e) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten,
- f) Beratung und Beschluss über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und

g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Einberufung

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss der Verwaltung, auf Antrag der Revisionsstelle oder der Kontrollorgane oder auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschafter einberufen. Die Einberufung hat innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor der Versammlung und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Anträgen auf Abänderung der Statuten ist der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben. Anträge von einzelnen Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung bei der Verwaltung schriftlich eingereicht werden.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Leitung

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Der Geschäftsführer ist Protokollführer.

Stimmrecht und Wahlen

Art.13

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme, unabhängig von der Zahl seiner versicherten Pferde. Ein Genossenschafter kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen, kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Alle Wahlen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag mit Stimmenmehrheit geheime Wahl beschlossen wird.

Beim ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Stellen sich mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner das absolute Mehr, so scheidet derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus. Für die übrigen Kandidaten gilt ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag mit Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschlossen wird.

In Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

B. Verwaltung

Zusammensetzung

Art. 14

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, sowie 2-5 Beisitzern, wovon mindestens ein eidgenössisch diplomierter Tierarzt dabei sein muss. Die Verwaltung ist befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Kompetenzen und Pflichten

Art. 15

Die Verwaltung ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle oder den Kontrollorganen vorbehalten sind. Sie erlässt die Versicherungsbedingungen. Sie regelt vertraglich die Pflichten und Rechte des Geschäftsführers, dessen Besoldung, die Dauer des Anstellungsverhältnisses und das Zeichnungsrecht.

Der Geschäftsführer ist Mitglied der Verwaltung.

Art. 16

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft sowohl nach innen als auch nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer je zu zweien kollektiv.

Die Bekanntmachungen erfolgen im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“.

C. Revisionsstelle oder Kontrollorgane

Zusammensetzung, Aufgabe

Art. 17

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen.
- c) Die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung wird in diesem Fall bis zum Vorliegen des Revisionsberichtes über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes keinen Beschluss fassen.

Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle, wird die Jahresrechnung durch die Kontrollorgane, bestehend aus drei Mitgliedern, wovon mindestens zwei Genossenschafter sein müssen, geprüft. In diesem Fall entsprechen die Prüfungshandlungen sinngemäss jener der eingeschränkten Revision.

Aufbewahrung

Art. 18

Die Verwaltung hat folgende Bücher zu führen:

- ein Verhandlungsprotokoll der Generalversammlung
- ein Protokoll der Verwaltungssitzungen
- die nötigen Rechnungsbücher
- ein Einschätzungsverbal
- eine Schadenkontrolle

Sämtliche Unterlagen sind geordnet aufzubewahren und zu archivieren.

Besoldungsreglement

Art. 19

Die Verwaltung regelt in einem Besoldungsreglement die Entschädigungen für Dienstleistungen, für die Experten, für die Mitglieder der Verwaltung und die Kontrollorgane.

Amtsdauer

Art. 20

Die Mitglieder der Verwaltung und die Kontrollorgane werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Der Amtsantritt erfolgt nach Gesamterneuerungswahlen zu Beginn des der Wahl folgenden Versicherungsjahres und bei Zwischenwahlen sofort nach der Wahl. Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

IV. Rechnungswesen

Rechnungsjahr

Art. 21

Das Rechnungsjahr beginnt am 1.Mai und endet am 30.April. Die Rechnung wird auf Ende des Rechnungsjahres abgeschlossen.

Reserve

Art. 22

Das Vermögen der Genossenschaft bildet zugleich die Reserve der Genossenschaft.

Betriebsüberschüsse oder Betriebsdefizite dürfen nicht auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden. Sie sind dem Genossenschaftsvermögen zuzuschlagen oder abzuziehen.

Vermögensverwaltung

Art. 23

Die verfügbaren Gelder der laufenden Rechnung sind bei einem von der Verwaltung zu bestimmenden Bankinstitut zins-tragend anzulegen. Das weitere Genossenschaftsvermögen hat die Verwaltung in soliden Werttiteln gemäss den Richtlinien des *BVV 2 anzulegen. Das Mandat der Vermögensverwaltung kann dabei einem Bankinstitut übergeben werden. Vom jeweiligen Kassier der Genossenschaft kann eine Kautions verlangt werden, die von der Verwaltung festgelegt wird.

* BVV 2 : Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung.

VI. Statutenabänderung

Statutenabänderung

Art. 24

Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder notwendig.

In der Einladung zur Generalversammlung ist das bezügliche Traktandum ausdrücklich zu bezeichnen.

VII. Auflösung der Genossenschaft

Voraussetzung

Art. 25

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. In der Einladung zur Generalversammlung ist das bezügliche Traktandum ausdrücklich zu bezeichnen.

Verwendung vorhandenen Vermögens bei Auflösung eines Liquidationsüberschusses

Art. 26

Bei Auflösung der Genossenschaft ist der Liquidationsüberschuss zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen zu verwenden.

Die Generalversammlung entscheidet darüber.

Fusion

Art. 27

Die Genossenschaft kann eine andere Genossenschaft mit Aktiven und Passiven übernehmen. Ebenso kann sie sich mit einer anderen Genossenschaft zusammenschliessen.

Ein solcher Antrag ist den Genossenschaf tern mit der Einladung zur Generalversammlung ordnungsgemäss zur Kenntnis zu bringen. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VIII. Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 28

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 1. Juli 2016 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 03. Juli 2009.

Gossau, den 01. Juli 2016

Der Präsident: Dr. Eugen Fauquex

Für die Geschäftsstelle: Matthias Zindel